

Ablauf praktische Prüfung: Pflegefachassistenz

1. Der Träger der praktischen Ausbildung meldet (per Email an info@ef-essen.de) der Pflegeschule (so früh wie möglich) sein Terminwünsche bezüglich der praktischen Prüfung seiner Schülerin bzw. seines Schülers. Die Pflegeschule bestätigt diesen (oder bittet ggf. um Korrektur, wenn der Termine nicht möglich ist) per Email dem Träger der praktischen Ausbildung.
2. Der Träger der praktischen Ausbildung benennt (per Email an info@ef-essen.de) der Pflegeschule **zwei** Fachprüferinnen oder Fachprüfern, die zum Zeitpunkt der Prüfung als praxisanleitende Personen tätig sind und die Voraussetzungen nach § 35 Absatz 3 – PflfachassAPrV erfüllen und von denen mindestens **eine** Person in der Einrichtung tätig ist, in der der Vertiefungseinsatz durchgeführt wurde.
3. Der Träger der praktischen Ausbildung sendet per Email (info@ef-essen.de) eine Auflistung der Praxisanleiter – Liste 3.3 / Freigegebene Nachweise – an die Pflegeschule. Siehe: Portal der Bezirksregierung <https://dpa.nrw.de/lip/authenticate.do>, auf dem die Praxisanleitungen des Trägers der praktischen Ausbildung registriert sind und die Weiterbildungsnachweise eingegeben wurden.
4. Der Träger der praktischen Ausbildung wählt, nach Rücksprache mit der Pflegeschule, spätestens fünf Werktage vor der jeweiligen praktischen Prüfung, einen Menschen in einer stabilen Pflegesituation aus. Die Einwilligung des zu pflegenden Menschen und des für den zu pflegenden Menschen verantwortlichen Fachpersonals wird durch den Träger der praktischen Ausbildung eingeholt und dokumentiert (siehe Anlage: **Einwilligung**). Die Einwilligung verbleibt in der jeweiligen Dokumentation des zu Pflegenden in der Einrichtung.
5. Die zu prüfende Person übernimmt alle Aufgaben für die Durchführung von Pflegemaßnahmen, einschließlich der Betreuung und Begleitung sowie anfallende medizinisch-diagnostische und therapeutische Maßnahmen auf der Grundlage der Pflegeplanung von Pflegefachpersonen einschließlich der Dokumentation. In einem Prüfungsgespräch hat die zu prüfende Person ihr Pflegehandeln zu erläutern und zu begründen sowie die Prüfungssituation zu reflektieren. Dabei hat sie nachzuweisen, dass sie in der Lage ist, die während der Ausbildung erworbenen Kompetenzen in der beruflichen Praxis anzuwenden sowie befähigt ist, die Aufgaben gemäß § 3 PflfachassAPrV auszuführen.

Ablauf praktische Prüfung: Pflegefachassistenz

6. Der praktische Teil der Prüfung soll für die einzelne zu prüfende Person inklusive Vor- und Nachbereitungszeit in der Regel in 150 Minuten abgeschlossen sein. Der Beginn wird durch den Träger der praktischen Ausbildung festgelegt und dem Prüfling und der Pflegeschule mitgeteilt.
- a) Der Prüfling bestätigt vor Beginn der Prüfung seine/ihre gesundheitliche Eignung (siehe Anlage: **Protokoll praktische Prüfung_PFA**)
 - b) 15 Min. Informationssammlung (**abgestempelte Blanko-Blätter – „Schmierblatt“**)
 - c) 15 Min. Fallvorstellung
 - d) 90 Min. Durchführung der Pflegemaßnahme
 - e) 15 Min. Dokumentation / Übergabe
 - f) 15 Min. Reflexionsgespräch

Die 150 Min. dürfen nicht überschritten (und max. um 10 % = 15 Min. unterschritten) werden. Eine Unterbrechung (durch organisatorische Pausen, z.B. Fahrzeit) ist möglich.

7. Der praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote mindestens „ausreichend“ (4,4) beträgt. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer (siehe Anlage: **Bewertung praktische Prüfung_PFA**) und der Vornote bildet die oder der Prüfungsvorsitzende im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung.
8. Die vollständig ausgefüllten Dokumente (siehe Anlage): **„Protokoll praktische Prüfung_PFA“**, **„Schweigepflichtserklärung“**, **„Bewertung praktische Prüfung_PFA“** und die originalen **Prüfungsaufzeichnungen** (des Prüflings und der beiden Fachprüferinnen / Fachprüfern) und die **Prüfungsniederschrift** werden nach der Prüfung dem Fachprüfer bzw. der Fachprüferin der Pflegeschule ausgehändigt.

Hinweise:

- Vorgegebene Kriterienraster mit Gewichtung sind unzulässig. Die Fachprüfer/innen dürfen Orientierungshilfen mit in die Prüfung nehmen.
- Prüfungsabbrüche wegen gefährlicher Pflege sind unzulässig. Nach dem Einschreiten der Fachprüfer/innen bzw. Praxisanleitung ist die Prüfung fortzuführen.
- Bei der praktischen Prüfung kann nicht auf Hilfsmittel zurückgegriffen werden. Allerdings kann die vor Ort vorhandene und zugängliche Literatur verwendet werden.